

Die neue Gemeindevahlordnung für Niederösterreich.

Zum heute erscheinenden Landesgesetzblatt gelangt das Gesetz betreffend die Abänderung der Gemeindevahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut zur Verlautbarung.

In diesem Gesetze wird Artikel II dahin abgeändert, daß der Gemeinderat in Gemeinden bis zu 250 Wahlberechtigten aus 10 Mitgliedern, mit 250 bis 500 Wahlberechtigten aus 12 Mitgliedern, 501 bis 1000 Wahlberechtigten aus 14, 1001 bis 1500 aus 16, 1501 bis 2000 aus 18, 2001 bis 2500 aus 22, 2501 bis 3000 aus 24, 3001 bis 4000 aus 26, 4001 bis 5000 aus 30, 5001 bis 7500 aus 34 und mehr als 7500 aus 42 Mitgliedern besteht. Der Berechnung der Wahlzahl wird die erhöhte Mandatswahl zugrunde gelegt.

Die Frist zur Einbringung der Wahlvorschläge wird bis zum 18. d. erstreckt. Die Parteien können innerhalb dieser neuen Frist auch bereits bei der Gemeindevahlbehörde überreichte Wahlvorschläge durch neue Wahlvorschläge ersetzen. Die Ergänzungsvorschläge müssen spätestens am 19. d. bei der Gemeindevahlbehörde einlangen und müssen die Parteilisten längstens am 20. d. abgeschlossen und kundgemacht werden. Es können somit auch jene Parteien, die es bis nun unterlassen haben, Parteilisten einzubringen, noch bis 18. d. solche bei der Gemeindevahlbehörde einbringen.